

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1843

LXXIX. Vertrag des Domcapitels mit dem Domkrüger Joachim Sengespeck, vom Jahre 1562.

urn:nbn:de:hbz:466:1-54314

Verhalten, das Wollen Wir in allen Gnaden gedenken Vnndt erkennen. Datum Zechelin den XXVII. Aprilis Anno etc. LXI.

Manu propria fubfcripfit.

Den Wirdigen Vnfern Lieben Andechtigen Vnndt Getrewen Probst Seniori Vnndt gantzen Thum Capittel zu Havelbergk.

Rach einer Copie beffelben Archives.

LXXIX. Bertrag bes Domcapitels mit bem Domfrüger Joachim Sengespeck, bom Jahre 1562.

Zu wissen, das ein Erwirdig Capittel zw hauelbergk heuth dato Freitags nach Exaudi anno etc. 62 fich mit Jochim Segespeicken Iren alten krüger auffs new ein Jar lang wegen des Bierstellens vnd fonst furglichen vnd vertragen, In Massen, wie folgt. Nachdem ehr hiebevor eins vor alles einem Erwirdigen Capittel 12 fl. Zappenzins Jerlich entrichten müssen, das er hinfürder auff Johannis Baptiste kunstig, vngefehr von jeder thun Ruppinsch Bier, so er aussellet, vnd ausserhalb seiner gelegenheit nach ganz fürkaufft, vierzehn Pfennige, vnd von ein virtel Brunfchwichfche Mumme ein ortsgulden vnd von ein ohm wein auch ein ortsgulden Zappenzins, von virtel Jar zu virtel Jar vnuorzüglich vnd ohn behelff, dem Itzigen bauherrn hern Mathiefen von Guelen vnd alfo den andern nachkommenden erlegen, vnd fo offt das bier ankumbet, zuvor eh es abgeladen vnd Im Keller gebracht worden, bei meidung eins virtel Ruppinschen biers, gemeltem herrn zu besichtigen ankundigen vnd darnach auff die stocke schneiden lassen soll vnd wil. Es haben sich aber die herrn des Erwirdigen Capittels femptlich nach endung des Jars folchs Ires gefallens zu andern vnd fonften zusetzen vnd vorbehalten, das Jedem herrn des Capittels auf ersordern die thun Ruppinss bier nicht theurer, als fie zu Ruppin zur Stede vom bierwirdt eingekaufft, gelassen, doch das Ime auf Ider thun ein Scheffel hauern, vnd In mangelung des hauern ein ortsgulden für das Furlohn erstattet werden foll. So foll der krüger auch das bier an thunnen von wegen des Capittels oder aber von den herrn des Capittels infunderheit, gefürdert wirdert, zu verzinfen nicht schuldig sein. Daneben hath er sich verpflichtet, das er foll vnd wil den Thumkrug, wie oben vermeldet, mit guttem Ruppinschen bier, Brunschwichscher Mumme vnd wein, so er seiner gelegenheit nach haben kann, nottürstiglich versehen und keinen herrn oder kirchendienern von der Ney schieken, oder aber Sandows, Kiritzer, Hauelbergsches und anderes vor Ruppinss bier seilen. Vnnd wenn etzliche Im thumkruge oder In des Capittels gerichte daselbst sich schlahn, blutreisen oder das Erwirdige Capittel Injuriren vnd schmehen würden, nicht verschweigen, auch den Thumbkrug Ider zeit kegen abent zeitlich zuschließen vnnd keinen vnhekannten ohne vorwissen des Dechants, Seniors vnnd Procurators, welchen er von dissen drein am negsten bei der hant haben kann, einlassen, vnnd einen Idern, den armen so wol als den Reichen, vor Ire gelt fulle maße vnnd vnstrafflich Bier geben vnnd zumesfen, Mit verpflichtung, fo er darüber betroffen, das er In des Capittels geburliche, wilkorliche ftraffe foll vnnd will gefallen sein. In gleichen sol es mit der freien holzung auch gehalten werden, dass er nichts anders, den lagerholz, oder wenn er kann, In der lutow vand andern lacken ein oder zwey speile lagerholz nur zu des kruges notturfft, vand darüber nichts mehr hawen vad fuhren laffen foll. Was den mift, fo In dem groffen des Capittels stalle gemacht werdet, belengt, foll vand will er sich keineswegs vaternehmen, Besondern was von den seinen Im kleinen stalle gemacht und getreddet wirde, den mag er auf seinen acker, oder seiner gelegenheit nach, füren und gebrauchen, wo ehr will; für die abnutzung aber, so er von Ostern bis auf Johannis mit der stallung gehaht, Sol und wil er obgemelten Itzigen Bauherrn drei gulden sosorth und auf sünstig Johannis entrichten und bezalen, und In allen obbemelten Punkten und artikeln dem Erwirdigen Capittel trew und gehorsam sein. Dakegen hath wolgemeltes Capittel den Thumbkrug zu Notturst der Hospitalität und gasterey bessen und bawen zu lassen, zugesagt, getreulich und ungeserlich. Zu mehrer sicherung, stetter, unster und unverbrochlicher haltung ist dieser vertragk ins Capittelsbuch verleibet und daraus ein zedel gleichs lauts unter des Capittels Sigel geschrieben, und Jochim Sengespeck zugestellt worden. Geschehen zu hauelbergk in hern hieronimi Muderichs Dechants Behausung, Im Jare und tage, wie oben vermeldt. Rach bem im R. Ges. Ministerials Gesammts Archive besindlichen Capitels Copialbuche sol. 188. 189.

LXXX. Das Domcapitel berfchreibt dem Johann Eggebrecht für die Abtretung feines erblichen Rechts an der Mühle die Anwartschaft auf die Pfarre zu Breddin, im Jahre 1562.

Wir Leuinus von der Schulenburgk Thumbproft, Hieronimus Muderich Dechandt, hinricus Goltochs von Bernzweiler Senior, Joachimus Barfewisch Cantor vand gantze Capittell zu hauelbergk, Bekennen hiermit vor Jedermenniglich, Nachdem der Achtbar vand wolgeborner Johannes Eggebrecht vas In kegenwart eines Notarij vand zeugen vermuge feiner eigen handtschrifft zu erzeigung eines dankbaren gemüths alle feine angeerbte gerechtigkeit, nichts dauon ausgenhommen, fo ehr bis daher zu der Mulen, wiesen, garten vnnd sonst daran gehabt, zugesteldt, eingereumbt, freiwillig vberantwortet vnnd in die wirgliche possession gesetzet, vnnd das wir Ime aus fonderlicher gunft vnnd befurderung die erste anwartung der pfarren In vnserm Dorpse zu Breddin, nach des Itzigen Besitzers hern Nicolai Haff abgang, zeit seines lebens (dieselbe selbst zu besitzen vand zu bewonen) verschrieben vand zugesagt haben. Verschreiben vand zusagen Ime die auch, also wie obstehet, Hiemit In crafft vnnd macht diesses vnser offenen Brieffs dergestaldt, das er zu felbst besitzung derfelbigen nach schirster erledigung oder nach tödtlichem abgange obgemelten pfarrers vor Jemandt andern kommen, fich zu vorwaltung feines ampts, vortragung gotlichs worts, verreichung der heiligen hochwirdigen Sacramente, Nach Christi vnsers erlösers vnnd seligmachers selbst einfetzung vnnd beuhelich, getreulich gebrauchen vnd wies einem christlichen Prediger vnd pastore wohl anstehet, eigent vnnd gebürt, gebürlich verhalten, auch also, das sich die arme lenth darüber nit zu beklagen haben mügen, vns vor feine Herrn erkennen, vnfer bestes suchen vnnd wissen vnnd dakegen zu geniessung des einkommens der pfarren hinwider vnuerhindert gestadtet vnnd befördert werden solle, alles getreulich vnnd vngeferlich. Vrkundlich mit vnser Kirchen aufgedruckten Secreth befigelt, geschehen vand gegeben zu hauelberg, Sonnabends am Tage Präfentationis Mariä anno etc. LXII. . Rad bemfelben Copialbuche fol. 135.